



Mail an stellungnahme-aig@sh.ch

Kanton Schaffhausen
Departement des Innern
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

Stetten, 28. Januar 2025

**Prozessoptimierung in ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren, Anpassung der
Vollziehungsverordnung-AIG, (SHR 142.201);
Stellungnahme des VGGSH**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Montanari
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2024 wurde der VGGSH zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Prozessoptimierung in ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren und zur Anpassung der Vollziehungsverordnung-AIG eingeladen.

Einleitend stellt der VGGSH mit Besorgnis fest, dass der Kanton beabsichtigt weitere Dienstleistungen, für welche die Gemeinden bis anhin den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartnerinnen dienten, den kantonalen Behörden zu übertragen. Diese Entwicklung führt zusehends zu einer Schwächung der Angebote auf Gemeindeebene, welche dem VGGSH nicht sinnvoll erscheint. Insbesondere da diese Entwicklung automatisch auch zu einer Reduktion der Pensen auf Gemeindeebene und damit auch der Schalterpräsenzzeiten in den Gemeinden führt. Der VGGSH dankt daher für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt zu den vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung:

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch

Erläuterungen zur Vernehmlassung:

Kundenorientiertheit / Effizienz

Grundsätzlich kann der VGGSH das Argument, die ganze Dienstleistung aus einer Hand anzubieten um Doppelspurigkeit zu vermeiden, ein Stück weit nachvollziehen. Allerdings zweifelt er daran, dass es tatsächlich kundenorientierter ist, wenn die Einwohnerinnen und Einwohner für sämtliche Amtsgänge, welche sie für ihre ausländerrechtlichen Fragen und Bewilligungen vorzunehmen haben, nach Schaffhausen fahren müssen. Bis anhin war dies doch nur zur Erfassung der biometrischen Daten (und somit in der Regel nur alle 5 Jahre) nötig. Für Bewohnerinnen und Bewohner in unmittelbarer Nähe der Stadt mag diese neue Zuständigkeit in Schaffhausen kein Problem sein. Jedoch muss auch beachtet werden, dass es auch weiter entlegene Gemeinden im Kanton gibt, für deren Einwohnerinnen und Einwohner eine nahe Möglichkeit zur Behandlung ihrer Anliegen eindeutig kundenfreundlicher wäre. Insbesondere, da es durchaus auch in diesem Kontext Fragen und Anliegen gibt, für welche die Gemeinden durchaus in der Lage sind, die Personen zu bedienen und ihre Fragen kompetent zu beantworten.

Die Tatsache, dass die Kundinnen und Kunden zwei Anlaufstellen haben sollen für die Anmeldung, erscheint die Situation nicht zu vereinfachen. Für die Kundinnen und Kunden ist schwer nachvollziehbar, wieso sie zwei Behörden aufsuchen müssen für die Anmeldung und die Aufenthaltsbewilligung, zwei Dienstleistungen, welche aus deren Sicht in direktem Zusammenhang zu einander stehen.

Dass es effizienter sein kann, wenn eine Amtsstelle den ganzen Prozess abdeckt, stellt der VGGSH nicht in Abrede. Ob allerdings die neu zu schaffenden personellen Ressourcen auf kantonaler Ebene kosteneffizienter sind, als es die Dienstleistungen auf Gemeindeebene waren, kann zumindest hinterfragt werden. Sollten als Folge dieser Effizienzoptimierung Gebührenerhöhungen zu erwarten sein, würde dies der Kundenorientiertheit aus Sicht der Einwohnerinnen und Einwohner sicherlich widersprechen. Leider schweigen sich die Vernehmlassungsunterlagen über die personellen und finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Massnahme aus.

Überprüfung von Passdokumenten

Das Ansinnen, Passdokumente besser auf Fälschungen hin zu überprüfen, ist aus Sicht der Gemeinden richtig und sinnvoll. In Kombination mit der Vorstellung, dass sich die Personen Wahlweise auch per Post oder online beim Migrationsamt melden können, ist es aber eine Illusion anzunehmen, dass auf diese Weise eine richtige Überprüfung der Passdokumente erfolgen

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch

könnte. Eine solche Überprüfung wird unweigerlich vor Ort anhand des Originaldokuments vorgenommen werden müssen.

Neuer Verfahrensablauf

Aus dem in den Erläuterungen angedeuteten Verfahrensablauf ist nicht ersichtlich, welche Funktionen der Gemeinde im Rahmen der Anmeldung der Kundin bzw. des Kunden hinsichtlich der ausländerrechtlichen Bewilligung zugedacht sind. Es bleibt zum Beispiel offen, ob die Gemeinde das Migrationsamt über die Anmeldung zu informieren hat oder nicht. Es ist davon auszugehen, dass dies nur schon aus Gründen der Überprüfung, ob eine Person sich vorab in der Gemeinde gemeldet hat und ob sie danach die ausländerrechtliche Bewilligung zeitnahe beantragt, sinnvoll und notwendig sein wird. Auch wird es schlussendlich dann doch der Gemeinde obliegen, die Kundinnen und Kunden über das Vorgehen hinsichtlich des ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahrens beim Migrationsamt zu informieren.

Vollziehungsverordnung

Art. 4 / Art. 6 Abs. 1 / Art. 7 Abs. 1 / Gebührenverteilung

In Art. 4 der Vollziehungsverordnung wird festgehalten, dass die Einwohnerkontrollen der Gemeinden bei den Kontrollen über die erteilten Bewilligungen mitwirken und die Erstinformation vornehmen. Demzufolge werden die Gemeinden auch weiterhin in gewisser Weise in den Prozess involviert bleiben und stehen in der Verantwortung für die Erstinformation. Dennoch sieht der Kanton keine Veranlassung mehr, die Gemeinden an den Gebühren im Meldeverfahren partizipieren zu lassen. Dies obwohl davon auszugehen ist, dass die Gemeinden darüber hinaus auch in der Pflicht stehen werden, das kantonale Migrationsamt über die Meldetätigkeiten auf kommunaler Stufe zu informieren, damit allfällige Versäumnisse hinsichtlich der Aufenthaltsbewilligungen überhaupt festgestellt werden könnten. Auch wird für die Information über das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren ja dann wohl doch auf die Kontaktpersonen der Einwohnerkontrollen zurückgegriffen werden. Somit wäre es nicht richtig anzunehmen, dass die Gemeinden im Kontext mit der ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung keinerlei Funktionen mehr haben werden. Es entsteht der Eindruck als würden den Gemeinden die Aufgaben überlassen, welche kostenfrei geleistet werden müssen.

Art. 4 / Erstinformation

Die in der Zuständigkeit der Gemeindeebene verbleibende Erstinformation der Ausländerinnen und Ausländer zu gewährleisten, wird für die Gemeinden immer schwieriger, wenn sie den Ablauf, die Kriterien und die Voraussetzungen zusehends immer weniger oder gar nicht mehr kennen, weil der ganze Prozess vollständig an ihnen vorbeigeht. Da jedoch die Gemeinden diese Informationsverantwortung gestützt auf Art. 57 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch

Ausländer und über die Integration innehaben, erscheint dem VGGSH die vorgesehene Aufgabenentflechtung auch in dieser Hinsicht falsch.

Abschliessend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass es uns nicht bewusst wäre je eine Vorlage von einem kantonalen Departement erhalten zu haben, in deren Erläuterung der Kanton dermassen unentwegt betont, dass eine sach- und fachkompetente Bearbeitung der Anliegen der Kundinnen und Kunden nur durch den Kanton erfolgen könne. Die in dieser Vorlage verschiedentlich suggerierte inkompetente Behandlung der Anliegen durch die Gemeinde ist im Hinblick auf die Dienstleistungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schlicht eine Zumutung. Es ist davon auszugehen, dass sich weder das Migrationsamt noch das zuständige Departement wirklich im Klaren darüber sind, von wie vielen Anfragen und Rückfragen diese Amtsstellen durch die Gemeinden entlastet werden. Dies lässt sich auch daran ablesen, dass aus der Vorlage keine Aussagen zu den personellen und finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlages beim kantonalen Migrationsamt ersichtlich sind. In wie weit das vorgeschlagene Vorgehen zu Ende gedacht ist, ist aus den vorliegenden Unterlagen somit nicht ersichtlich. Unter dem Strich erscheint dem VGGSH eine punktuelle Rückfrage der Gemeinden beim kantonalen Migrationsamt bei komplexeren Fragestellungen für die Kundinnen und Kunden vor Ort die effizientere und kundenorientiertere Lösung zu sein.

Der VGGSH beantragt daher, von der vorgesehenen vermeintlichen Prozessoptimierung in ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren abzusehen. Denkbar wäre aus Sicht des VGGSH, dass der Kanton den Gemeinden die Dienstleistung freiwillig anbietet.

Der VGGSH bedankt sich für die Kenntnissnahme.

Freundliche Grüsse

VGGSH

**Verband der Gemeindepräsidentinnen
und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen**

Heidi Fuchs, Geschäftsführerin

Kopie:

Mitglieder VGGSH

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch